

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Der Teilumlegungsplan Nr. 3 vom 24.03.2021 für das Umlegungsgebiet Nr. 378 in Köln-Rodenkirchen - in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17 zwischen der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 1895, der nördlichen, östlichen, nördlichen Grenze des Flurstücks 1897, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1899 und der Straße ‚Am Feldrain‘ - ist am 11.06.2021 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Umlegungsplan rechtskräftig, d.h. gemäß § 72 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „ So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 09.08.2021

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell